

VBKÖ - Vereinigung bildender Künstlerinnen* Österreichs
1010 Wien . Maysedergasse 2
www.vbkoe.org
info@vbkie.org

STATUTEN

(ab 05.08.2020)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Die Vereinigung führt den Namen Vereinigung bildender Künstlerinnen* Österreichs.
- 2) Sie hat ihren Sitz in Wien.
- 3) Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die ganze Welt.

§ 2: Zweck

Die Vereinigung bildender Künstlerinnen* Österreichs, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Bundesabgabeordnung – BAO § § 34 und bezweckt die Förderung der künstlerischen Interessen von Künstlerinnen*, der internationalen Vernetzung von Künstlerinnen*, von Kunst und Kultur, künstlerischer und kultureller Betätigung, die Vermittlung von Kunst und Kultur, die Beschäftigung bzw. Auseinandersetzung mit Kunst, die Bereicherung des künstlerischen und kulturellen Lebens.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck wird durch folgende ideelle Mittel erreicht:
 - a. die Schaffung von Ausstellungsmöglichkeiten, Arbeitsplätzen u. dgl.
 - b. Entwicklung, Förderung und Organisation von Projekten
 - c. Einrichtung und Erhaltung einer Bibliothek
 - d. Bewahrung und Zugänglichmachung des Archivs
 - e. Durchführung künstlerischer und kultureller Veranstaltungen: Ausstellungen , Performances, Lesungen, Konzerte, Workshops, etc.
 - f. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation zu aktuellen Tätigkeiten der VBKÖ und zur Geschichte der Vereinigung bildender Künstlerinnen* Österreichs
 - g. Herausgabe und Veröffentlichung von (periodischen) Publikationen und sonstiger Druckwerke
 - g. Vorträge und Versammlungen, Exkursionen, Diskussionsabende
 - h. Produktion von Multimedia-Material, Katalogen und Info-Material über Künstlerinnen*
 - i. Veranstaltung von Workshops und Seminaren
 - j. Durchführung von Forschungsprojekten, Studien
 - k. Bereitstellung von Infrastruktur (Projektraum)
- 2) Die dafür erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Erlöse aus Veranstaltungen, Verkäufen, Vermietungen und anderen Tätigkeiten des

Vereins lt. §3 Abs. 1

- c. Subventionen, Spenden und sonstiger Zuwendungen der öffentlichen Hand
- d. Archiveinkünfte (Bearbeitungs- und Reproduktionsgebühren, etc.)
- e) Erträge aus vereinseigenen Tätigkeiten wie z.B. durch die Herausgabe und Veröffentlichung von Publikationen und sonstiger Druckwerke
- f) Schenkungen und Vermächtnisse
- g) Sponsoring und Werbeeinnahmen
- h) Unterstützung durch Privatpersonen

Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitgliederinnen* des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitgliederinnen* keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1) Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitgliederinnen*.

2)

a. Ordentliche Mitgliederinnen* werden alle Künstlerinnen* und im Bereich der Kunst, Kultur- und Gesellschaftspolitik tätigen Akteurinnen*. Sie nutzen die Kunst- und Kulturausübungsmöglichkeiten und haben einen von der Mitgliederinnen*versammlung zu bestimmenden Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Sie fördern die Interessen und die Vereinstätigkeit der Vereinigung bildender Künstlerinnen* Österreichs.

b. Außerordentliches Mitglied werden Künstlerinnen* und im Bereich der Kunst, Kultur- und Gesellschaftspolitik tätige Akteurinnen*.

c. Zu Ehrenmitgliederinnen* können Personen ernannt werden, welche sich diesen Status wegen besonderer Verdienste um die Vereinigung bildender Künstlerinnen* Österreichs erwerben.

3. Mitglieder können alle unter §4.2 genannten natürlichen Personen werden, sowie Personen die sich als Frau und/oder weiblich definieren bzw. mit dem *.

Definition des VBKÖ *: Die Vereinigung Bildender Künstlerinnen* versteht den * als Erweiterung in unendliche Möglichkeiten.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglieder der VBKÖ können alle Künstlerinnen* und im Bereich der Kunst, Kultur- und Gesellschaftspolitik tätigen Akteurinnen* werden. Um die Mitgliedschaft ist bei der VBKÖ schriftlich anzusuchen. Aufnahme von neuen Mitgliederinnen* findet einmal im Jahr statt.

2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederinnen* entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme von Ehrenmitgliederinnen* entscheidet die

Mitgliederinnen*versammlung. Sie sind zur Angabe von Gründen im Falle der Ablehnung nicht verpflichtet.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausstieg aus dem Atelierprojekt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen: die Bekanntgabe hat schriftlich an den Vorstand oder während einer Mitgliederinnen*versammlung zu erfolgen.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einer schriftlichen Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Monat mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds oder außerordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann bei Verstößen gegen die in Abs. 4) genannten Gründe vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitgliederinnen* sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Möglichkeit zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliederinnen* zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitgliederinnen* kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederinnen*versammlung verlangen.
- 4) Die Mitgliederinnen* sind in jeder Mitgliederinnen*versammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- 5) Den Mitgliederinnen* wird nahe gelegt, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch diese und der Zweck der Vereinigung Bildender Künstlerinnen* Österreichs Abbruch erleiden könnte. Sie haben das Addendum, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitgliederinnen* sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 5) Die Verpflichtung zur Zahlung von zahlungsfälligen Mitgliedsbeiträgen bleibt durch den Austritt unberührt. Bei unterjährigem Austritt verfällt der Mitgliedsbeitrag zugunsten des Vereins.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederinnen*versammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüferinnen* (§14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Mitgliederinnen*versammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederinnen*versammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederinnen*versammlung findet statt auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederinnen*versammlung ,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitgliederinnen*, und muss dann innerhalb des Zeitraumes von drei Wochen tatsächlich abgehalten werden.
 - c. Verlangen der Rechnungsprüferinnen* (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss einer Rechnungsprüferin* (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten).
- 3) Zu den Mitgliederinnen*versammlung sind alle Mitgliederinnen* mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederinnen*versammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende* (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c).
- 4) Anträge zur Mitgliederinnen*versammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse können nur in der Mitgliederinnen*versammlung gefasst werden.
- 6) Bei der Mitgliederinnen*versammlung sind alle Mitgliederinnen* teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitgliederinnen*. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7) Die Mitgliederinnen*versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Vorsitzende hat mit der Schriftführerin* für ein Protokoll Sorge zu tragen. Das Protokoll der Versammlung muss spätestens vier Wochen nach Abhaltung der Versammlung an alle Mitgliederinnen* ergehen. Anträge von Protokollberichtungen seitens der Mitgliederinnen* sind binnen weiteren vier Wochen möglich.
- 9) Alle Wahlen der Vereinigung Bildender Künstlerinnen* Österreichs erfolgen geheim und schriftlich. Die Präsidentin* muss mindestens eine Stimme über die Hälfte der Stimmberechtigten auf sich vereinen. Sollte dies nicht erreichbar sein, hat sofort eine Stichwahl zwischen jenen 2 Kandidatinnen* stattzufinden, welche die meisten Stimmen erhielten. Kandidatinnen* können von den ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Sonstige Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Mitgliederinnen*versammlung und über einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Mitgliederinnen*versammlung und einer einfachen Stimmenmehrheit im Vorstand sowie der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Mitgliederinnen*. Den Vorsitz in der Mitglieder*innenversammlung führt die Vorsitzende*. In deren Verhinderung die Schriftführerin*.
- 10) Bei der Mitgliederinnen*versammlung sind alle Mitgliederinnen* teilnahmeberechtigt. Gäste sind je nach Beschluss der Mitgliederinnen*versammlung (mit einfacher Mehrheit) für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Mitgliederinnen*versammlung zulässig oder nicht.

11) Gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied. Auf Anfrage und anonym kann jedes nicht anwesende Mitglied Online an der Wahl teilnehmen. Dafür ist der Nachweis des überwiesenen Mitgliedsbeitrages notwendig.

§ 10 Die Tagesordnung

a. ist der Einladung beizufügen und besteht aus mindestens folgenden Punkten

I. vorläufige Tagesordnung

II. Protokoll der letzten Mitgliederinnen*Versammlung

III. Bericht des Vorstands (zur finanziellen Lage und allgemein)

IV. Vorschau (auch in Bezug auf das Budget)

V. Allfälliges

b. Von Mitgliederinnen* beantragte Tagesordnungspunkte sind auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn sie vor Ablauf der Einlangfrist einlangen. Weitere Anträge können per Dringlichkeitsantrag durch Beschluss der Mitgliederinnen*versammlung (mit einfacher Mehrheit) in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 11: Aufgaben der Mitgliederinnen*versammlung

Der Mitgliederinnen*versammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Beschlussfassung über den Voranschlag;

b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter eventueller Einbindung der Rechnungsprüferinnen*;

c) Wahl und Enthebung der Mitgliederinnen* des Vorstands;

d) Bestellung eines Wahlkomitees für geheime Wahlen und Abstimmungen

e) Entlastung des Vorstands;

f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

h) Beschlussfassung über die Aufnahme, des Status und allfälligen Ausschluss von Ehrenmitgliederinnen*

i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitgliederinnen*

§ 12: Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens neun Mitgliederinnen*: der Vorsitzenden, der Stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin*, der stellvertretenden Schriftführerin*, der Kassiererin* und der Stellvertretenden Kassiererin* und weiteren Vorstandsmitgliedern.

2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederinnen*versammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Mitgliederinnen* verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederinnen*versammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; die Wiederwahl ist prinzipiell möglich, Vorstandsmitglieder dürfen die gleichen Vorstandsfunktion allerdings nur zwei Funktionsperioden ausüben. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

4) Der Vorstand wird von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitgliederinnen* eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitgliederinnen* anwesend ist.

6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

8) Die Generalversammlung kann bei einfacher Stimmenmehrheit jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne ihrer Mitgliederinnen* entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

9) Die Vorstandsmitgliederinnen* können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin* wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Sie ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die in ihren Wirkungsbereich fallen, insbesondere folgende Angelegenheiten:

1) Entwicklung und Umsetzung der künstlerischen Schwerpunktsetzung der Vereinigung Bildender Künstlerinnen* Österreichs

2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/ Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;

- 3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 4) Information der Vereinsmitgliederinnen* über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliederinnen*;
- 7) Erteilung rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für sie zu zeichnen.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin* führen die laufenden Geschäfte und vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin*; in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin* und der Kassiererin* oder ihrer Stellvertreterin*.
- 2) Bei Gefahr im Verzug ist die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederinnen*versammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan und müssen diesen deshalb ehest möglich mitgeteilt werden.
- 3) Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin* leiten die Mitgliederinnen*versammlung und die Sitzungen des Vorstands.
- 4) Die Schriftführerin* und/oder ihre Stellvertreterin* führen die Protokolle der Mitgliederinnen*versammlung und des Vorstands.
- 5) Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin* ist mit der Kassiererin* oder ihrer Stellvertreterin* für die Vorbereitung der Vorlagen der ordnungsgemäße Geldgebarung, Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss des Vereins an den Vorstand verantwortlich.
- 6) Die weiteren Vorstandmitglieder unterstützen die in § 14 Abs. 5 genannten Mitgliederinnen* Vorstand bei der Umsetzung der Vereinszwecke

§ 15: Rechnungsprüferinnen

- 1) Zwei Rechnungsprüferinnen* werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen* dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2) Den Rechnungsprüferinnen* obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen* die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen* haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen* die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 9 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliederinnen* zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter* schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen* binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederinnen*versammlung und mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Diese Mitgliederinnen*versammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Liquidatorin* zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.

3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO Bundesabgabenordnung zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie der Vereinigung Bildender Künstlerinnen*Österreichs. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen

begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke der Förderung der künstlerischen Interessen von Künstlerinnen, in erster Linie zur Erhaltung und Weiterführung des Archivs der Vereinigung bildender Künstlerinnen* Österreichs durch eine gemeinnützige Organisation zu verwenden.

4) Die Liquidatorin* hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Vereinigung bildender Künstlerinnen* Österreichs

Maysedergasse 2 1010 Vienna

info@vbkoe.org | www.vbkoe.org